**Zeitschrift:** Taschenbücher der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

**Band:** - (1919)

**Artikel:** Die Nutzungskorporationen im Freiamt

Autor: Meyer, Ernst

Kapitel: Heutiger Rechtszustand

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-111011

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 25.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

rationen herabsinken. <sup>83</sup> Ihr finanzvermögen <sup>84</sup> steht voll, und unbeschwert bei ihnen. Um Verwaltungsvermögen <sup>85</sup> und an den Sachen im Gemeingebrauch <sup>85</sup> behielt sie das privatrechtliche Eigentum, aber seine Ausübung wird be= herrscht durch das öffentliche Recht. Die Bürgergemeinde kann infolge der Zweckgebundenheit dieser Sachen an be= stimmte Verwaltungsaufgaben der Einwohnergemeinde nicht beliebig über sie versügen. <sup>86</sup> Dieses überschattete privat= rechtliche Eigentum erlangt aber infolge seiner Elastizität bei Wegfall der hemmenden Beschränkung, d. h. bei der Entlassung aus dem Dienste der Einwohnergemeinde wieder seine volle Gestalt und die Ortsbürgergemeinde hat dann das volle privatrechtliche Eigentum. <sup>87</sup>

Das Gesetz über die Verwendung der Gemeindegüter und den Bezug von Gemeindesteuern vom 30. XI. 1866 hob die Vorschriften über die Vermögensverwendung auf, trotzdem diese Auseinandersetzung in den meisten Gemeinden noch nicht durchgeführt war und 3. T. erst heute erfolgt. 88

## Heutiger Rechtszustand.

Nach den geltenden Gesetzen gestaltet sich das Der= hältnis der auf demselben Gebiete nebeneinander bestehen= den Gemeinden folgendermaßen: Der Bund hat nach einem mißglückten Versuch im Jahre 1871, anläßlich der Be=

<sup>83</sup> Das Territorialprinzip im Armenwesen versuchten schon zwei Entwürfe (9. VII. 1876 und 6. IX. 1877) einzuführen, vergl. v. Wyß 155 ff. Rüttimann I. c.

<sup>84</sup> fleiner Verw. R. 327. 85 fleiner 328, 336, 341.

<sup>86</sup> B. E. VII 651.

<sup>87</sup> A. M. Raschle: Eigentumsübergang und Eigentumsausscheidung zwischen Ortsbürger- und Einwohnergemeinde im Zentralbl. f. Staats- und Gemeindeverw. XVII (1916) 149 ff, der ausführt, daß mit Ausnahme der Allmende das ganze Vermögen der Bürgergemeinden mit den Aufgaben an die Einwohnergemeinden übergangen sei.

<sup>88</sup> Dergl. §§ 3-6 dieses Gesetzes.

ratungen zu Urt. 42 B. D. (neu 43) die Verhältnisse der Allmendaüter von Bundeswegen zu regeln, dem kantonalen Recht die Aufstellung von Bestimmungen über die Allmend= genossenschaften überlassen und steht zu ihnen in keiner direkten Beziehung, da die Entwicklung lokal allzu verschieden ist, um vereinheitlicht zu werden. Demgemäß ließen a. Ø. A. 719 und 3. G. B. 59 III die Allmendgenossenschaften und ähnliche Körperschaften unter den Bestimmungen des kan= tonalen Rechts (Kompetenzausscheidungsvorschriften). Die B. D. läßt formell den Kantonen das Recht, ihre Der= waltung nach ihrem Ermessen zu regeln und demgemäß Bürger= und andere Gemeinden aufzustellen, und deren Kompetenzen zu ordnen,89, greift aber materiell insofern ein, als die Gemeinde als politischer und administrativer Bestandteil des Staates erklärt wird und der Schweizer= bürger ein Gemeindeglied ist, das in allen nichtbürgerlichen Ungelegenheit mitspricht, womit das Einwohnergemeinde= prinzip sanktioniert wird.

Die bisherige geschichtliche Entwicklung zeigt ein sukzesssives Uebergleiten der Aufgaben der Ortsbürgemeinde auf die Einwohnergemeinde. Heute sind wir im Endstadium der Entwicklung angelangt. Die Ortsbürgergemeinde wurde ihrer früheren spezisischen Kommunalaufgaben langsam entkleidet und zur Autzungskorporation, der bloß noch die Bürgerrechtserteilung und das Armenwesen verbleibt, bis auch hier das Wohnsitzprinzip das heimatprinzip abslösen wird.

Uls wichtigste Verbände bestehen heute nebeneinander die Einwohnergemeinde und die Bürgergemeinde. Unf die anderen Verbände ist deshalb nicht einzutreten, weil sie für unsere Frage ohne Bedeutung sind, das Bürgerrecht

<sup>89</sup> Urt. 3, 5, 6 B. D.

sich auf alle bezieht und nicht gesondert erworben werden kann. Diese zwei Gemeinden beruhen auf ganz verschiedener rechtlicher Grundlage und verfolgen gesonderte, selbstständige Zwecke, haben ihre eigene Verwaltung, getrenntes Versmögen und eigene Organe. Beide sind öffentlichrechtliche Korporationen und haben daher kein Recht auf Selbständigskeit und Eigentum gegenüber dem Gesetzgeber, der im Insteresse des gesamten Staatswesens sie durch Dekret versändern und ausheben kann. Sie sind autonom, ordnen und verwalten unter staatlicher Aussicht ihre Angelegenheiten selbständig. Der Regierungsrat ist nur Aussichtsbehörde.

Die Einwohnergemeinde ist Gebietskörperschaft, bes ruhend auf dem Wohnsitz im Gemeindegebiet und mit öffentlichrechtlicher Gewaltüber dasselbe (Territorialprinzip). 92 Sie ist politische und administrative Gemeinde und besteht aus den im Gemeindegebiet niedergelassenen Schweizersbürgern. Träger ihres Verbandswillens ist die Gemeindesversaltung im allgemeinen, für Polizei und Schulen" beschließt und den gemeinsamen Gemeinderat wählt. 93

Der Gemeinderat 94 ist kraft K. D. für beide Gemeinden identisch, wodurch die Zweiteilung etwas verwischt

Mit dem fortzug wird das Berhältnis zur Gemeinde gelöft.

Der in K. D. 44 aufgestellte Grundsatz der Gemeindeautonomie garantiert nicht den territorialen Bestand der Gemeinde, sondern nur ihre interne Derwaltung. Weder die frühere, noch die jetzige K. D. anerkannten eine verfassungsmäßige Garantie der Existenz der Gemeinden, und der Uebergang von der repräsentativen zur demokratischen Derfassung berührte die Kompetenzen des gr. Rates in dieser Materie nicht.

<sup>91</sup> B. E. XXI 1001 und B. E. 28. II. 1913. (Wohlen-Unglikon).
92 Den Citel für den Aufenthalt auf dem Gemeindegebiet leiten die Einwohner her aus dem Recht der Niederlassung und der darauf gestützt von der Kantonsbehörde erteilten Niederlassungsbewilligung.

<sup>93</sup> K. D. Urt. 46; Gemeindeorganisationsgesetz § 24, 20, 23.

<sup>94</sup> K. D. Urt. 46, Gemeindeorganisationsgesetz §§ 37 ff.

und der Zusammenhang der Gemeinden gewahrt, deren Charakter als Rechtssubjekte aber nicht angetastet wird. Er besorgt alle Aufgaben, die sich nicht die Gemeindes versammlungen selbst vorbehalten haben, ist beratende, verswaltende und vollziehende Gemeindebehörde.

Die Bürgergemeinde beruht auf vererbbarer Mit= gliedschaft, ist somit Personalverband, und zwar Abstam= mungskörperschaft, wenn auch mit territorialem Einschlag, als ein Territorium nötig ift, da sie ihren Mitgliedern das Wohnrecht in der Gemeinde garantiert (Personalprinzip). Sie hat sich nur zwei politisch=verwaltungsrechtliche Auf= gaben bewahrt, das Bürgerrechts=95 und das Urmenwesen (K. V. 82), also funktionen ohne Gebietshoheit. Im übrigen ist sie Wirtschaftsverband, Verwalterin und Auterin des Ullmendlandes. Daher lautet die Cegaldefinition der Bürger= gemeinde seit 1814: "unter Ortsbürgerschaft wird der Verein der Unteilhaber eines Gemeinde= oder Urmengutes verstanden, welche die gegenseitige Verpflichtung der Urmen= unterstützung auf sich haben". Trot des Wortlautes ist sie aber nicht Realgemeinde, sondern Personalverband. Die rechtliche Bedeutung des Bürgerrechts besteht in politischen Befugnissen und darin, daß der Bürger ein Recht auf jeder= zeitigen und bleibenden Aufenthalt in der Heimatgemeinde, Teilnahme an der Bürgerversammlung, aktives und passives Wahlrecht, das Recht auf Benutzung der Gemeindeanstalten und auf Unterstützung im Verarmungsfalle hat. Es ist ein persönliches Recht, für dessen fortdauer Wohnsitzver= legung irrelevant ift.

Die Bürgergemeinde nutzt ihre "Bürgergüter". Die K. D. garantiert ihr dieselben und auch deren Verwaltung,

<sup>95</sup> Gesetz betr. aarg. Kantonsbürger- und Ortsbürgerr. 11. Brachm. 1824 Ges. S. VII 130 ff.

aber der Ertrag muß öffentlichen Zwecken dienstbar ge= macht werden. Sie haben somit nicht privatrechtlichen Charafter. "Das Ortsbürgergut dient mit seinen Erträg= nissen zunächst für seine eigene gute Verwaltung und Er= haltung, sodann zur Berabfolgung der den Ortsbürgern persönlich zukommenden Autungen, und endlich zur Be= streitung der Gemeindebedürfnisse". 96 Die nähere Regelung trifft die Ortsbürgergemeinde. Ein allfälliger Ueberschuß ist der Einwohnergemeinde abzuliefern. Der Unspruch auf diesen Ueberschuß ist das einzige Mitbenutzungsrecht der Einwohnergemeinde am Ertrag der Bürgergüter. Derfolgung unmittelbarer individueller Interessen steht bei der Bürgergemeinde mit der Befriedigung öffentlicher In= teressen im Gegensatz. Uls Glied des Staatsorganismus mit bestimmter staatsrechtlicher Stellung und öffentlichen Rechten und Pflichten, für welche sie mit ihrem Vermögen einstehen muß, ift sie in der Berwendung der Büter ge= bunden und kann nicht in Verkennung ihrer Pflichten den vollen Ertrag zu privatrechtlichen Mutzungen verwenden. Der Mutungsanspruch, der jedem Bürger zusteht, beruht nicht auf privatrechtlichem Erwerbstitel, sondern ift Ausfluß des öffentlichrechtlichen Derhältnisses, in welchem er zur Gemeinde und ihrem Gute steht. Der "Bürgernuten" ist als Ausfluß der öffentlichen Institution der Gemeindezugehörig= keit weder vererblich noch verkäuflich.97 Der Bürger hat kein wohlerworbenes Recht auf den fernern fortbestand des Rechtszustandes, auf ein bestimmtes Autzungsquantum und kein Einspracherecht gegen Uenderungen in den Dor= aussetzungen des Alters, Wohnsitzes, familienstandes usw., die die Bürgergemeinde beschließt. Auf die im einzelnen

<sup>96</sup> Gesetz über die Verw. der Gemeindegüter 30. XI. 1866 § 3 ff. (rev. Ausg. VI 205).

<sup>97</sup> Unch der Verkauf der Gaben ist oft verboten (3. B. Wohlen § 18).

sehr verschiedenen näheren Bestimmungen der Bedingungen des Autungsrechts kann nicht eingetreten werden. Sie bestreffen in der Hauptsache Alter, Geschlecht, familienstand, Wohnsitz und eigenen Haushalt. 98

Die Gerechtigkeitsgemeinden waren im Mittelalter juristische Personen. Sie waren es auch nach dem aargauischen B. G. B. und find es ebenfalls nach der geltenden Gesetz= gebung. Es find Einheiten mit eigener Willensbildung, der durch die Organe zum Ausdruck gelangt. Sie erwerben Rechte und haben Verpflichtungen, namentlich gegenüber der Bürgergemeinde, die sie als Ganzes berühren. Ihr bleibender Zweck ist die Mutjung der Allmende. Die frage, ob sie dem öffentlichen oder Privatrecht angehören, wird durch den Zweck entschieden. Die Gerechtigkeitsgemeinden verfolgen heute keine öffentlichen Zwecke, sondern unmittel= bar den Vorteil der einzelnen Mitglieder. Sie sind nicht "zu einem Bestandteil der öffentlichen Rechtsordnung erhoben",99 dem Staate nicht "fraft öffentlichen Rechts zur Erfüllung ihrer Zwecke verpflichtet". Sie haben keine selbständige Verbandsgewalt mit fähigkeit der Rechts= setzung. 100 Daß sie aus dem Gemeindeverbande hervor= gegangen sind und noch heute staatlicher Aufsicht unter= liegen, erklärt sich aus ihrer Geschichte und ihrer Wichtig= keit für die Bürgerschaft und die forstwirtschaft, vermag

Die Verwaltung der Bürgergüter, namentlich der Wälder ordnen: B. D. Urt. 2, Bundesgesetz betr. eidg. Oberaussicht über die forstpolizei 11. X. 1902 (U. S. 19, 492) mit Vollzugsverordnung 2. XII. 1905 (Ges. S. n. f. VII 365), K. D. 90, forstges. 29. II. 1860/24. XI. 1863 (Ges. S. V 254 ff, 295 ff), Vollzugsverordnung 11. X. 1902 (Ges. S. V 546 ff), Gemeindegütergesetz 30. XI. 1866 (rev. Uusg. VI 205) und die Waldsreglemente der Gemeinden. Dazu Viertelj. f. aarg. Rechtsspr. II 65, IV 195, VI 182.

<sup>99</sup> Gierke P. R. I 619.

<sup>100</sup> Egger Komm. Perf. R. 202. fleiner Derm. R. 79.

ihnen aber keinen öffentlichen Charakter zu geben. 101 Das Eigentum an der Allmende haben sie sich nicht zu wahren vermocht, wie es in den Kantonen Zug und Cuzern 102 der fall ist, sondern dieses ging auf die Bürgergemeinde über. Die Gerechtigkeitsgemeinde hat bloß ein dingliches Recht an der Ullmende. Die Gerechtigkeiten find heute wohl= erworbene Privatrechte, d. h. sie kommen bestimmten Per= fonen zu eigenem und selbständigem Rechte zu, ohne Zu= fammenhang mit öffentlich=rechtlichen Verhältnissen, und ihre Ablösung ist nur gegen volle Entschädigung möglich. Die Gerechtigkeitsgemeinde als solche ist zwar allein Trä= gerin des Rechtes und berechtigt zu bestimmen, wie dieses auszuüben sei, darf aber die Autzungen nur aus höheren, 3. 3. forstwirtschaftlichen Rücksichten einschränken. 103

Oberstes Organ der Gerechtigkeitsgemeinde, ist die Versammlung der Besitzer der Gerechtigkeiten, welche die meisten Anordnungen selbst trifft. 104 Die Teilnahme an der Versammlung und das Stimmrecht ordnen die Ge= meinden selbst. Auf eine ganze Gerechtigkeit fallen 1-8 Stimmen. 105 Wer zu wenig befäße, ist aber dennoch stimm= berechtigt. 106 Das Mehrheitsprinzip ist allgemein aner= kannt. Die Beschlüsse betreffen die Bewirtschaftung der Allmende, die Verteilung der Autzungen, Wahlen usw. Undere Organe sind die Waldkommissionen, 107 Ortsvorstände, 108 Gemeinderäte. 109 Uls Ungestellte fungieren för= fter, Bannwarte, Waldfassaverwalter, Seckelmeister usw.

102 Rüttimann Diff., Grüter (fiehe Inhaltsverzeichnis).

101 3. B. Wiggwil & 8, Winterschwil & 7.

106 Beinwil § 5, Jonen § 5. 107 3. B. fenkrieden § 5. 108 Urni § 6. 109 Jonen § 8 ff.

<sup>101</sup> Dergleiche zu dieser frage: B. E. XXI 379 ff, XXIX 397 ff.

<sup>103</sup> Beinwil § 2, Winterschwil § 2 und § 3.

<sup>105 1</sup> Stimme: Beinwil § 5, 2 Stimmen: Meienberg § 4, 4 St. Jonen § 5, Urni § 4, 8 Stimmen: fenfrieden § 8.

Berechtigt zum Bezuge der Nutzungen sind die Inhaber der Teilrechte, der sog. Gerechtigkeiten. Ihre Zahl ist sixiert, 10 sie sind von den Häusern losgelöst, wie andere Vermögensobjekte veräußerlich und bis zu einem gewissen Grade teilbar. 111 Sie unterscheiden sich nur insofern von anderen Privatrechten, als sie nicht außerhalb die Gemeinde vererbt oder verkauft werden dürfen. 112 Im Verkehr wers den sie gleich wie Grundstücke behandelt. Jedes Unteilserecht hat sein besonderes Grundstückblatt; Verkäuse erfolgen durch öffentlich beurkundete Verträge. 113

Uls Nutungen kommen nur noch die Abgabe von Pflanzplätzen und die Waldnutzungen in Betracht. Der Umfang hängt ab von der Zahl der Gerechtigkeiten, in welche die ganze Nutzung zerfällt. Die Betreffnisse sind freies Eigentum der Bezüger, keinem Veräußerungsverbot unterstellt.<sup>114</sup>

Diesen Rechten der Genossen stehen Pflichten gegenüber, namentlich die auf den Gerechtigkeiten haftenden frons dienste, <sup>115</sup> Spann- und Handdienste. Oft kommen dazu Geldbeiträge an die Ausgaben der Bürgergemeinde, <sup>116</sup> der Unterhalt der Gemeindestraßen und Gemeindebauten. <sup>117</sup> Alle Gemeinden haben dafür detaillierte Vorschriften aufzgestellt, die im wesentlichen ziemlich gleich lauten, sodaß ein näheres Eintreten sich erübrigt.

<sup>110</sup> Oben 5. 124 f.

Dierteile in Aettenschwil § 8, Achtelsger. in Jonen § 7.

<sup>112</sup> Urni § 5, eventuell kauft sie dann die Gerechtigkeitsgemeinde felbst Beinwil § 5.

<sup>113 3.</sup> G. B. 593, 949, 943; G. B. D. 7.

<sup>114</sup> Winterschwil § 14. 115 Urni § 18. 116 Urni § 22.

<sup>117</sup> Wiggwil § 11.

Nachtrag: Neuestens murden auch in den Gemeinden Jonen und Geltwil die Gerechtigkeiten abgelöft.